Neufassung 2026

Statuten des Vereins ÖDV-NLP

Österreichischer Dachverband für Neuro-Linguistisches Programmieren

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen Österreichischer Dachverband für Neuro-Linguistisches Programmieren (ÖDV-NLP).

2. Er hat seinen Sitz in Kottingbrunn und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

3. Die Errichtung von Zweigvereinen in den Bundesländern ist beabsichtigt.

§ 2. Zweck und Ziele

1. Der Zweck des Vereins ist es, als Dachverband eine österreichweite Plattform für jene Personen und Vereine zu bilden, die das Neurolinguistische Programmieren anwenden und fördern.

2. Der Verein fördert NLP als ein Bildungsinstrument in den Bereichen Persönlichkeitsentfaltung, Pädagogik, Erwachsenenbildung, Gesundheitsbildung, Beratung und Therapie, Supervision, Organisationsentwicklung, Mediation, Coaching u.a.

3. Der Verein unterstützt Mitglieder, die in pädagogischen Kontexten wie themenbezogenem Lernen (NLP-Seminare o.ä.) oder anlassbezogenem Lernen (NLP-Coaching, NLP-Supervision o.ä.) NLP-Modelle anwenden oder weitergeben.

4. Die Hauptziele des Vereins sind

   a) Aufbau und Entwicklung eines bundesweiten Netzwerkes von NLP-Anwendern als eine Plattform für den offenen Austausch von Ideen, Materialien und Dienstleistungen.
   b) Die Bereitstellung von einheitlichen Aus- und Fortbildungsrichtlinien sowie Zertifizierungen zur Gewährleistung eines hohen Qualitätsniveaus der NLP-Ausbildungen.
   c) Informationsaustausch und Kooperation mit nationalen und internationalen NLP-Organisationen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen (Kunst, Sozialwesen, Politik, Gesundheit, Überleben, Ökologie, ...).
   d) Die Beachtung und Entwicklung ethischen Bewusstseins in der Anwendung des NLP.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO. Er ist in seinen Zielen politisch unabhängig und überkonfessionell.

§ 3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den §3.2. angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen:

   a) Kongresse, Seminare, Vorträge, Informationsgespräche
   b) Öffentlichkeitsarbeit, Informationsbroschüren, Artikel und Veröffentlichungen, Pressekonferenzen
   c) Mitteilungsblatt

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

   a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
   b) Erträgnisse aus Veranstaltungen
   c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4. Mitgliedschaft

1. Nach Art der Mitgliedschaft werden folgende Mitglieder unterschieden:

   a) Ordentliche Mitglieder
   b) Interessenten
   c) Fördernde Mitglieder
   d) Ehrenmitglieder
   e) Assoziierte Mitglieder

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, rechtsfähige Person ab der Ausbildungsstufe des NLP-Practitioners werden.

3. Interessent kann jede natürliche, rechtsfähige Person werden, ohne selbst eine NLP-Ausbildung absolviert zu haben. Interessenten kann in der Mitgliederversammlung Rederecht erteilt werden.

4. Als Fördernde Mitglieder können juristische Personen aufgenommen werden. Fördernden Mitgliedern kann in der Mitgliederversammlung Rederecht erteilt werden.

5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße Verdienste für die Entwicklung und Verbreitung des NLP erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluss. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Als assoziierte Mitglieder können Vereine aufgenommen werden, wenn

   a) sie im Sinne der Vereinszwecke nach § 2 tätig sind und
   b) ihre Zusammenarbeit mit dem ÖDV-NLP durch einen Assoziierungsvertrag geregelt wird.
   c) Mitglieder eines assoziierten Mitgliedes werden, sofern sie zustimmen, zugleich Mitglieder im ÖDV-NLP. Rechte und Pflichten ihrer Mitgliedschaft richten sich nach den Bestimmungen der Statuten des ÖDV-NLP.

§ 5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

2. Die Mitgliedschaft endet durch

   a) Austritt,
   b) Tod,
   c) Auflösung der juristischen Person,
   d) Streichung
   e) Ausschluss.

3. Der freiwillige Austritt zu § 5 Abs. 2a) ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

4. Eine Streichung als Vereinsmitglied kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter letzter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag sechs Monate im Rückstand ist. Das Mitglied ist schriftlich über die Streichung zu informieren. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen vier Wochen durch Vorstandsbeschluss wieder rückgängig gemacht werden.

5. Ein Ausschlussverfahren kann vom Vorstand oder auf Antrag von drei Mitgliedern eingeleitet werden

   a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Statuten des Vereins oder gegen mit dem Verein geschlossene Verträge,
   b) bei vereinsschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens sowie Verhalten, welches dazu geeignet ist, die Reputation des NLP zu schädigen

6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Wahrung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Der Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen durch Anrufung der Schlichtungskommission angefochten werden, wobei der Weg zu ordentlichen Gerichten gemäß Vereinsgesetz in der jeweils gültigen Fassung offensteht.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen. Beiträge, Sacheinlagen oder Spenden werden nicht rückerstattet.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied, jedes Ehrenmitglied und jedes assoziierte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme und das Recht

a) Anträge einzubringen,
b) der Rede,
c) der Abstimmung.

2. Nur ordentliche Mitglieder können in die Organe des ÖDV-NLP gewählt werden.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet,

   a) die Ziele und Vereinszwecke des ÖDV-NLP zu fördern.
   b) ihren Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten, sofern sie nicht von der Beitragspflicht befreit sind.

§ 7. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, das Trainerkollegium, die Rechnungsprüfer, das Ausbildungsgremium und die Schlichtungskommission. Dem Vorstand steht darüber hinaus das Recht zu, auf Beschluss einen Beirat zu bilden und wieder aufzulösen. Die Aufgaben des Beirats sind die Förderung von Vereinszwecken durch Beratung und Unterstützung in wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Hinsicht. In die Vereinsorgane dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, in das Ausbildungsgremium nur Lehrtrainer (ÖDV-NLP).

§ 8. Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. In der Generalversammlung ist die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder zulässig. Dabei ist eine Kumulierung bis zu drei Stimmen (inklusive der eigenen) zulässig, sofern vor der Abstimmung eine schriftliche Vollmacht von den zu vertretenden Mitgliedern vorliegt.

3. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Statuten schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

4. Abstimmungen haben auf Antrag von mindestens 5 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einschließlich übertragener Stimmen) geheim durchgeführt zu werden.

5. Mindestens einmal innerhalb von drei Jahren muss eine ordentliche Generalversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung (postalisch oder E-Mail) einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10% der Stimmberechtigten vertreten sind. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

6. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Der Vorstand kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Hierzu ist er ebenfalls verpflichtet, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.

8. Die Generalversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

9. Die Generalversammlung wird vom Obmann / von der Obfrau des Vereins eröffnet. Er / Sie delegiert Leitung und Protokollierung. Ist der Obmann / die Obfrau nicht verfügbar, so bestimmt die Generalversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

10. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung vom Vorstand an alle Mitglieder des Vereins geschickt wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich Einspruch erhoben wird. Über Annahme oder Ablehnung des Einspruchs entscheidet der Vorstand. Der Einsprucherhebende erhält hierüber innerhalb von vier Wochen eine Mitteilung. Er kann seinen Einspruch innerhalb einer Frist von weiteren vier Wochen durch Anrufung der Schlichtungskommission aufrechterhalten. Andernfalls gilt das Protokoll als angenommen.

11. Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Generalversammlung"). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine Generalversammlung virtuell durchgeführt wird, trifft der Vorstand. Ebenso entscheidet der Vorstand, ob die Versammlung in Form einer einfachen (iSd §2 VirtGesG) oder moderierten (iSd §3 VirtGesG) virtuellen Versammlung durchgeführt wird. Der Vorstand kann auch eine hybride Versammlung iSd §4 VirtGesG anordnen.

§ 9. Aufgaben und Zuständigkeiten der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes; Wahl und Abberufung erfolgen auf Antrag geheim.
b) Wahl und Abberufung des Ausbildungsgremiums; Wahl und Abberufung erfolgen auf Antrag geheim.
c) Wahl, Abberufung und Entlastung der beiden Kassenprüfer einschließlich der Entgegennahme ihres Kassenberichtes. Die Wahlen und Abberufungen erfolgen auf Antrag geheim.
d) Die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand

e) Anweisungen und Aufträge an den Vorstand. Anträge dazu können aus der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tagesordnung stehen. Sie müssen entsprechend begründet sein.
f) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und über Vereinsauflösung.
g) Genehmigung des Haushaltsentwurfs.
h) Festsetzung außerordentlicher Erhöhungen des Mitgliedsbeitrages.
i) Freiwillige Auflösung des Vereins.
j) Weitere Aufgaben, soweit diese sich aus den Statuten oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 10. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:

   a. Dem Obmann / der Obfrau (Vorsitzende/r)
   b. Dem / der stellvertretenden Obmann / Obfrau
   c. Dem / der Schriftführer*in
   d. Dem / der Kassier*in

   sowie weiteren von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes in den Vorstand gewählten Personen. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied mit einfacher Mehrheit des beschlussfähigen Vorstandes in diesen zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung oder Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds

3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

4. Der Vorstand wird vom Obmann/ der Obfrau, in dessen / deren Verhinderung von seinem / ihrem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung sein / ihr Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§10 (3)) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§10 (9)) und Rücktritt (§10 (10)).

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Art. 2) eines Nachfolgers wirksam. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden entsteht.

11. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

§ 11. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines im Sinne des §5 Abs.3 Vereinsgesetz. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

2. Vorbereitung der Generalversammlung.

3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.

4. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen.

5. Entsendung von betretungsbefugten Delegierten zu Veranstaltungen im In- und Ausland.

6. Verwaltung des Vereinsvermögens.

7. Möglichkeit der Anpassung der jährlichen Mitgliedsbeiträge an den Inflationsindex.

8. Führung einer Mitgliederliste.

9. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

10. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 12. Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Obmann / der Obfrau unter Wahrung einer Frist von einer Woche einberufen werden. Von den Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll verfasst, das innerhalb von zwei Wochen in der Geschäftsstelle zur Einsicht vorliegt. Vorstandssitzungen können physisch oder virtuell abgehalten werden, ebenfalls können schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg („Umlaufbeschluss") gefasst werden.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann / die Obfrau steht dem Verein vor und vertritt ihn insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er / Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er / sie berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; sie bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Der Schriftführer hat den Obmann / die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns / der Obfrau, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14. Trainerkollegium

Die Mitglieder des Trainerkollegiums sind Mitglieder im Status Lehrtrainer (ÖDV-NLP) und Trainer. Das Kollegium kann in allen Ausbildungsfragen (Richtlinien, Curricula) vom Vorstand beratend hinzugezogen werden

§ 15. Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 16. Ausbildungsgremium

Das Ausbildungsgremium besteht aus zwei bis drei für drei Jahre gewählten Mitgliedern (Lehrtrainer ÖDV-NLP).

§ 17. Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausbildungsgremiums

1. Das Gremium ist Ansprechpartner für Aus- und Fortbildungsfragen.

2. Es empfiehlt dem Vorstand die Erteilung und den Widerruf der Zertifizierung als „Lehrtrainer/in (ÖDV-NLP)".

3. Es erarbeitet Kriterien und Richtlinien aller Aus- und Fortbildungsstufen für

   a) die curriculare Struktur und deren Durchführung,
   b) die Modalitäten der Zertifizierung,
   c) die Vergleichbarkeit der Aus- und Fortbildungsrichtlinien und -inhalte von NLP-Institutionen außerhalb des ÖDV-NLP.

Die Beschlussfassung der erarbeiteten Kriterien und Richtlinien erfolgt durch den Vorstand.

§ 18. Die Schlichtungskommission

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungskommission.

2. Die Schlichtungskommission setzt sich aus drei Personen zusammen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder der Schlichtungskommission dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht. Ist der Vorstand selbst bzw. der Verein einer der Streitteile, so ist von diesem gleichermaßen ein Mitglied für die Schlichtungskommission zu nennen. Die beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden der Schlichtungskommission. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten der Schlichtungskommission, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

3. Die Schlichtungskommission versucht zunächst eine Schlichtung. Ist eine solche nicht möglich, ist sie zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt.

4. Die Schlichtungskommission fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand schriftlich oder mündlich zu äußern. Die Schlichtungskommission kann, sofern sie es für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende der Schlichtungskommission ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine

Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen der Schlichtungskommission sind vereinsintern endgültig.

5. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt er nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

§ 19. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Änderungen beschlossen in der Generalversammlung am 19.05.2026

ÖSTERREICHISCHER DACHVERBAND FÜR NEURO-LINGUISTISCHES PROGRAMMIEREN
Schönauer Straße 15, 2542 Kottingbrunn | +43/676/7257364 | office@oedv-nlp.at | www.oedv-nlp.at
ZVR-Zahl: 319605875